

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Tannenschachen“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan**

Der Gemeinderat der Gemeinde Berkheim hat am 21. März 2023 in öffentlicher Sitzung die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange aus der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Anschließend hat der Gemeinderat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Tannenschachen“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzungen beschlossen.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom 21. März 2023 maßgeblich. Gleichzeitig werden für den Geltungsbereich örtliche Bauvorschriften erlassen.

**Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Tannenschachen“ und die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.**

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und den Vorhaben- und Erschließungsplan bei der Gemeinde Berkheim, Coubronplatz 1, Raum 1.06, 88450 Berkheim während der üblichen Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Die Planunterlagen können auch auf der Internetseite der Gemeinde Berkheim, [www.gemeinde-berkheim.de](http://www.gemeinde-berkheim.de), eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berkheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Berkheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Berkheim, 4. Mai 2023

*Walther Puza*  
Bürgermeister